jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/11 1Ob547/93 (1Ob548/93), 5Ob8/99h, 3Ob170/08h, 5Ob253/11h, 3Ob85/15v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1993

Norm

ZPO §187
ZPO §499 Abs2
ZPO §511

Rechtssatz

Die Bindung der Vorinstanzen an eine Rechtsansicht der Rechtsmittelinstanz wird nicht schon durch eine gemäß§ 187 ZPO verfügte Verbindung auf das zweite Klagebegehren erstreckt, wenn dieses nicht Gegenstand des Aufhebungsbeschlusses war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 547/93
  Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 547/93
- 5 Ob 8/99h
  Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 8/99h
  Vgl auch
- 3 Ob 170/08h
  Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 170/08h
  Vgl auch; Beisatz: Eine Rechtsansicht der übergeordneten Instanz bindet nur für jene verbundene Rechtssache, zu der sie erging. (T1)
- 5 Ob 253/11h
  Entscheidungstext OGH 16.05.2012 5 Ob 253/11h
  Auch; Beisatz: Eine Bindung an die rechtliche Beurteilung in einem Aufhebungsbeschluss des Instanzgerichts besteht nur für diejenigen verbundenen Verfahren, die bereits Gegenstand des Aufhebungsbeschlusses waren. (T2)
- 3 Ob 85/15v
  Entscheidungstext OGH 16.03.2016 3 Ob 85/15v
  Auch; Veröff: SZ 2016/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0037230

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at